

Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung – Inhalt	
§ 1	Name und Zweck	116
§ 2	Aufgaben	116
§ 3	Organe.....	116
§ 4	Verbandsjugendtag.....	116
§ 5	Aufgaben des Verbandsjugendtages	117
§ 6	Durchführung des Verbandsjugendtages	117
§ 7	Anträge zum Verbandsjugendtag	117
§ 8	Abstimmungen.....	117
§ 9	Kosten	117
§ 10	Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses.....	118
§ 11	Wahl und Amtszeit des Verbandsjugendausschusses	118
§ 12	Aufgabenbereiche des Verbandsjugendausschusses	118
§ 13	Bezirksjugendtage	118
§ 14	Aufgaben der Bezirksjugendtages	119
§ 15	Durchführung des Bezirksjugendtages.....	119
§ 16	Anträge zum Bezirksjugendtag	119
§ 17	Abstimmungen.....	119
§ 18	Kosten	119
§ 19	Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses	119
§ 20	Wahlen und Amtszeit des Bezirksjugendausschusses.....	120
§ 21	Aufgaben des Bezirksjugendausschusses	120
§ 22	Spielordnung / Turnierordnung	120
§ 23	Jugendordnungsänderung	120
§ 24	Inkrafttreten	120

§ 1 Name und Zweck

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. ist die "Badmintonjugend Nordrhein-Westfalen".

Mitglieder der Badmintonjugend sind Jugendliche der dem Verband angeschlossenen Vereine, die am 01.01. des auf den Beginn der Spielsaison folgenden 1. Januar das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter.

§ 2 Aufgabe

Die Badmintonjugend NRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel. Die Verwaltung des Geldes richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Badminton-Landesverbandes NRW, wobei die Kontoführung und Buchhaltung der Finanzmittel durch das Präsidium des BLV-NRW erfolgt.

Aufgaben der Badmintonjugend NRW sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Badmintonjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag,
- b) der Verbandsjugendausschuss,
- c) die Bezirksjugendtage,
- d) die Bezirksjugendausschüsse.

§ 4 Der Verbandsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Badmintonjugend NRW.

Sie bestehen aus den von den Mitgliedern entsandten Vertretern sowie allen Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses und den Bezirksjugendwarten.

Die Jugendvertretung der Mitglieder hat je eine Grundstimme. Hat ein Mitglied mehr als 30 Jugendliche, so hat er für je weitere angefangene 30 Jugendliche eine weitere Stimme. Außerdem hat jedes Verbandsjugendausschussmitglied sowie jeder Bezirksjugendwart eine Stimme.

Die Mitgliederstärke wird an Hand der ordnungsgemäßen und fristgerechten Bestandserhebung an die Verbandsgeschäftsstelle nachgewiesen. Ein Delegierter kann nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Das Stimmrecht der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 5 Aufgaben des Verbandsjugendtages

1. Festlegung der Richtlinien für die Verbandsjugendarbeit,
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses,
3. Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses,
4. Genehmigung der Jahresrechnung der zweckgebundenen Mittel,
5. Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
6. Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
7. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Bundes- und Landesebene, zu denen der Verband Delegationsrecht hat,
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6 Durchführung des Verbandsjugendtages

1. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Er ist mindestens acht Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des BLV-NRW anzusetzen.
2. Die Einladung ist mindestens acht Wochen vorher durch Ankündigung in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW unter Angabe der Tagesordnung durch den Verbandsjugendwart zu veröffentlichen.
3. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Verbandsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Verbandsjugendwart schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Anträge zum Verbandsjugendtag

Anträge zum Verbandsjugendtag können von den Mitgliedern, dem Präsidium, dem Referat Wettkampfsport O19 (nur Anträge, die den Spielbetrieb der O19-Spieler betreffen) und den Organen gemäß § 3 dieser Ordnung gestellt werden.

Anträge zum ordentlichen Verbandsjugendtag müssen mit ihrer Begründung mindestens sechs Wochen (Poststempel) vor dem Verbandsjugendtag der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind den Delegierten mit dem Berichtsheft zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

§ 8 Abstimmungen

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Kosten

Die Kosten des Verbandsjugendtages tragen:

1. die Mitglieder für Ihre Vertreter,
2. der BLV-NRW für die Verbandsjugendausschussmitglieder und die Bezirksjugendwarte.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses

Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:

- a) der Verbandsjugendwart als Vorsitzender,
- b) vier Beisitzer,
- c) der Gruppenjugendwart West als beratendes Mitglied, der auch dem Personenkreis der Buchstaben a) oder b) angehören kann,
- d) bis zu vier Vertreter der Jugendlichen, die wenigstens noch ein ganzes Jahr ihrer Amtszeit Jugendliche im Sinne der bei ihrer Wahl gültigen Alterseinteilung sein müssen.

§ 11 Wahl und Amtszeit des Verbandsjugendausschusses

- e) In den Verbandsjugendausschuss nach § 10 a) und b) ist jeder beim Verbandsjugendtag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Nicht anwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
- f) Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Verbandsjugendwart und zwei Beisitzer beginnt die Wahlperiode in den Jahren mit geraden Zahlen, für den Gruppenjugendwart West und die anderen Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Verbandsjugendausschusses, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
- g) Der Vertreter der Jugend sowie dessen Vertreter sind jährlich anlässlich der Westdeutschen Meisterschaft der Jugend am Austragungsort von den jugendlichen Verbandsangehörigen zu wählen. Der Verbandsjugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.
- h) Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 12 Aufgabenbereiche des Verbandsjugendausschusses

- i) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des BLV-NRW, die den Jugend- und Schülerbereich betreffen, sofern nicht die Bezirksjugendausschüsse zuständig sind.
- j) Der Verbandsjugendwart vertritt die Interessen der Badmintonjugend NRW nach innen und außen, insbesondere in den entsprechenden Gremien der Landessportjugend, des DBV und der Gruppe West bei Sitzungen und Turnieren
- k) Der Gruppenjugendwart West vertritt die Interessen der Badmintonjugend NRW in den entsprechenden Gremien des DBV.
- l) Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BLV-NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
- m) Der Verbandsjugendausschuss benennt einen der Beisitzer als ständigen Vertreter des Verbandsjugendwartes. Dieser übernimmt bei Verhinderung des Verbandsjugendwartes dessen Aufgaben.

§ 13 Die Bezirksjugendtage

Es gibt ordentliche und außerordentliche Bezirksjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Badmintonjugend auf Bezirksebene. Sie bestehen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks und allen innerhalb des Jugendbereichs auf Bezirksebene gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Das Stimmrecht bei den Bezirksjugendtagen ist entsprechend § 4 dieser Jugendordnung anzuwenden, wobei die auf Bezirksebene gewählten Jugendvertreter jeweils eine Stimme haben. Das Stimmrecht der Bezirksjugendausschussmitglieder erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 14 Aufgaben des Bezirksjugendtages

1. Festlegung der Richtlinien der Bezirksjugendarbeit,
2. Entgegennahme der Berichte des Bezirksjugendausschusses,
3. Entlastung des Bezirksjugendausschusses,
4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche die Jugendarbeit auf Bezirksebene betreffen,
5. Wahl des Bezirksjugendausschusses.

§ 15 Durchführung des Bezirksjugendtages

1. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet in einem der ersten drei Monate eines Jahres statt. Die Ankündigung ist im Vormonat der Tagung in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW durch den Bezirksjugendwart zu veröffentlichen.
2. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine eines Bezirkes oder auf Beschluss des Bezirksjugendausschusses muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von vier Wochen, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Bezirksjugendwart.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Anträge zum Bezirksjugendtag

Anträge zum Bezirksjugendtag können von den Mitgliedsvereinen eines Bezirkes und dem Bezirksjugendausschuss gestellt werden.

§ 17 Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 18 Kosten

Die Kosten des Bezirksjugendtages tragen:

- a) die Mitglieder für ihre Vertreter,
- b) der BLV-NRW für die Bezirksjugendausschussmitglieder.

§ 19 Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses

Dem Bezirksjugendausschuss gehören an:

- a) der Bezirksjugendwart als Vorsitzenden,
- b) vier Beisitzer,
- c) bis zu vier Vertreter der Jugendlichen, die wenigstens noch ein ganzes Jahr ihrer Amtszeit Jugendliche im Sinne der bei ihrer Wahl gültigen Alterseinteilung sein müssen.

§ 20 Wahlen und Amtszeit des Bezirksjugendausschusses

1. In den Bezirksjugendausschuss nach § 19 a) und b) ist jeder beim Bezirksjugendtag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Nicht anwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
2. Die Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Bezirksjugendwart und zwei Beisitzer, beginnt die Wahlperiode in den Jahren mit geraden Zahlen, für die anderen Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb der Bezirksjugendausschüsse, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
3. Der Vertreter der Jugendlichen im Bezirk sowie dessen Vertreter sind jährlich anlässlich der Verbandsvorentscheidungen der Jugend am Austragungsort von den jugendlichen Verbandsangehörigen des Bezirks zu wählen. Der Bezirksjugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.
4. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Bezirksjugendausschusses

1. Der Bezirksjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des BLV-NRW, die den Jugend- und Schülerbereich des Bezirks betreffen.
2. Der Bezirksjugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Verbandsangehörigen seines Bezirks nach innen und außen.
3. Der Bezirksjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BLV-NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und der Beschlüsse des Bezirksjugendtages. Die Aufgabenverteilung regelt der Bezirksjugendausschuss in eigener Zuständigkeit.
4. Der Bezirksjugendausschuss benennt einen der Beisitzer als ständigen Vertreter des Bezirksjugendwarts. Dieser übernimmt bei Verhinderung des Bezirksjugendwartes dessen Aufgaben.

§ 22 Spielordnung / Turnierordnung

Einzelheiten des Spielbetriebs und des Turnierwesens werden durch die Jugendspielordnung in Verbindung mit den anderen Rechtsgrundlagen geregelt.

§ 23 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung können nur von einem Verbandsjugendtag beschlossen werden. Für eine Änderung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Änderung bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

Beschlüsse des Verbandsjugendtages dürfen vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden, allenfalls an den Verbandsjugendtag zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird. Der Beschluss des Verbandsjugendtages kann in besonders dringenden Fällen durch einen Beschluss des Verbandsjugendausschusses ersetzt werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch den Verbandsjugendtag am 31. Januar 1981 angenommen und tritt nach Bestätigung durch den Verbandstag des BLV-NRW am 9. Mai 1981 in Kraft.